



Landkreis Roth

Bayerische Ehrenamtskarte: Akzeptanzpartnervertrag

Zur Teilnahme als Akzeptanzstelle der Bayerischen Ehrenamtskarte, nachfolgend „Ehrenamtskarte“ genannt mit dem Landkreis Roth nachfolgend „Landkreis“ genannt.



Ansprechpartner „Landkreis“

„für einander“

Frau Sonja Winkler

Weinbergweg 1, 91154 Roth

Tel. 09171/81-1125, E-Mail: Ehrenamtskarte@Landratsamt-Roth.de

Anmeldung als Akzeptanzstelle

Firma/Einrichtung:	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ/Ort:	
Telefon:	
Fax:	
Mobil:	
E-Mail:	
Internet:	
Ansprechpartner:	

Rabatt-Höhe / Zugabe / Mehrwertleistung

Mehrwert (z.B. 25 % auf Einkauf, Ermäßigung auf Eintritt, kostenfreie Leistungen, 2. Person frei, usw.)
Sonstiges (z.B. Freikarten, Gewinnspiel, Sonderverlosungen, Gutscheine usw.)

Der „Landkreis“ gewährleistet die Einbindung Ihres Unternehmens in das Gesamtsystem „Ehrenamtskarte“. Ich möchte zu den unten beschriebenen Bedingungen teilnehmen. Die von mir gelieferten Daten (Logo + Text + Bilder) sind frei von Rechten Dritter und dürfen vom „Landkreis“ unentgeltlich zu Werbezwecken für die Vertragsdauer verwendet werden.

Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Teilnahme einverstanden, wie z.B.:

- Interneteintrag + Verlinkung auf www.ehrenamtskarte.bayern.de
- in Printmedien, auf Veranstaltungen etc.

Digitale reprofähige Daten (Logo + Text + Bilder) werden vom Akzeptanzpartner geliefert bis _____.

Bedingungen:

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Vereinbarung kann jederzeit aus wichtigem Grund aufgelöst werden. **Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.** Es gelten die umseitig genannten allgemeinen Teilnahmebedingungen zum System der Ehrenamtskarte in Bayern.

Sonstiges: _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich außerdem, dass ich die zu dieser Akzeptanzpartnervereinbarung aufgelisteten Datenschutzhinweise auf Seite 2 dieser Vereinbarung zur Kenntnis genommen habe.

„Landkreis“ (Datum, Unterschrift)

Akzeptanzpartner (Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Akzeptanzpartnervereinbarung zur Bayerischen Ehrenamtskarte hinsichtlich der firmenbezogenen Daten:

1. Verantwortlich für die Datenerhebung:

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS)
Ref. III3
Winzererstraße 9
80797 München
E-Mail: Referat_III3@stmas.bayern.de
Tel.: 089/1261-01

In Zusammenarbeit mit dem Landkreis Roth

2. Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter beim StMAS:
E-Mail: Datenschutz@stmas.bayern.de

Datenschutzbeauftragter des Landkreises Roth
E-Mail: datenschutz@landratsamt-roth.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben, zur Information des (früheren oder aktuellen) Karteninhabers über die von Ihnen als Akzeptanzpartner eingeräumten Rabatte, Vergünstigungen und einmaligen sowie zeitlich befristeten Angeboten.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der firmenbezogenen Daten:

Ihre firmenbezogenen Daten werden weitergegeben an:
die Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, das StMAS, die Fa. It.NRW zur Aufnahme in die bayernweite App und die Firma Freinet zur Aufnahme auf der Internetseite des Landkreises Roth

5. Dauer der Speicherung der firmenbezogenen Daten:

Die Daten werden vom Landkreis Roth zu o.g. Zwecken gespeichert und nach Beendigung der Akzeptanzpartnervereinbarung umgehend gelöscht.

6. Betroffenenrechte:

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre firmenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Firma gespeicherten Daten zu erhalten.
- Art. 16 DSGVO: Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.
- Sie können jederzeit ohne Einhaltung von Fristen die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.
- Art. 20 DSGVO: Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

**Allgemeine Vertragsbedingungen
zur Teilnahme als Akzeptanzpartner der Bayerischen Ehrenamtskarte**
nachfolgend „Ehrenamtskarte“ genannt
mit dem

Landkreis Roth
„für einander“
Weinbergweg 1, 91154 Roth
Telefon: 09171/81-1125
eMail: Ehrenamtskarte@Landratsamt-Roth.de
nachfolgend „Landkreis“ genannt



Gültig ab: 01.11.2012

1. Vertragsbedingungen für Akzeptanzstellen

- 1.1. Akzeptanzstellen können Einzelhändler, Dienstleister, Inhaber von Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen, sowie öffentliche Einrichtungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland werden.
- 1.2. Voraussetzungen für die Teilnahme als Akzeptanzstelle ist die Annahme und Unterzeichnung der Vereinbarung/Auftragserteilung und deren Bestätigung durch den „Landkreis“. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme als Akzeptanzstelle besteht nicht.
- 1.3. Auch ohne Widerspruch des „Landkreis“ im Einzelfall finden Allgemeine Geschäftsbedingungen der Akzeptanzstellen keine Anwendung.

2. Gewährung von Rabatten und/oder Zugaben

- 2.1. Die teilnehmende Akzeptanzstelle verpflichtet sich, gegen Vorlage einer gültigen „Ehrenamtskarte“ dem Karteninhaber während der Laufzeit des Akzeptanzpartnervertrages einen sofortigen Vorteil durch Einräumung eines Rabattes oder einer Zugabe zu gewähren. Die Akzeptanzstelle ist nicht verpflichtet, den vereinbarten Vorteil im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen oder Sonderaktionen zu gewähren.
- 2.2. Die Höhe und Art des zu gewährenden sofortigen Vorteils wird im Rahmen des Akzeptanzpartnervertrages mit dem „Landkreis“ festgelegt. Der „Landkreis“ behält sich vor, Rabatte und/oder Zugaben ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.3. Die Akzeptanzstelle bringt an geeigneter Stelle gut sichtbar einen Aufkleber zur Teilnahme an.
- 2.4. Die Akzeptanzstelle verpflichtet sich, keine Rabatte und/oder Zugaben zu gewähren, die gegen gesetzliche bzw. wettbewerbsrechtliche Auflagen verstoßen. Die Akzeptanzstellen sind für die Unmissverständlichkeit der werbenden Aussagen im Rahmen der Rabatt- und Zugabengewährung verantwortlich.
- 2.5. Die „Ehrenamtskarte“ ist nicht übertragbar. Die Akzeptanzstelle meldet Missbrauchsfälle dem „Landkreis“. Sie ist in diesem Fall berechtigt, die „Ehrenamtskarte“ einzuziehen. Jede eingezogene „Ehrenamtskarte“ ist an den „Landkreis“ herauszugeben.

3. Kündigung

- 3.1. Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- 3.2. Für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Einräumung des vereinbarten Preisvorteils durch die Akzeptanzstelle steht dem „Landkreis“ ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 3.3. Für den Fall der Kündigung durch den „Landkreis“ und die Eigenkündigung ist die Akzeptanzstelle verpflichtet, vom „Landkreis“ empfangene Leistungen, Ausstattungen und Dokumente an den „Landkreis“ herauszugeben.
- 3.4. Der Vertrag endet, wenn der Freistaat Bayern das Projekt Bayerische Ehrenamtskarte einstellt.

4. Haftung

- 4.1. Der „Landkreis“ haftet nur für Schäden, die von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen, mit Ausnahme für die Rechtsgüter Leben, Körper und Gesundheit. Die Höhe der Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 4.2. Der „Landkreis“ haftet nicht, wenn die „Ehrenamtskarte“ aus wichtigem Grund eingestellt wird. Dies gilt insbesondere für entgangenen Nutzen. Der „Landkreis“ übernimmt insbesondere keine Haftung für Ansprüche Dritter gegenüber den Akzeptanzstellen, die aus Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Rabatten und Zugaben herrühren.
- 4.3. Der „Landkreis“ haftet gegenüber der Akzeptanzstelle nicht für missbräuchliche Verwendung der „Ehrenamtskarte“.

5. Marketing

Die Ausgabe und Verteilung der „Ehrenamtskarte“ obliegt ausschließlich dem „Landkreis“. Den Akzeptanzstellen ist es insbesondere nicht gestattet, ohne vorherige Absprache mit dem „Landkreis“ selbstständig Werbung und Marketing im Zusammenhang mit der „Ehrenamtskarte“ zu betreiben.

6. Datenschutz – Persönliche Daten

Jede Akzeptanzstelle verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Karteninhaber sowie Daten über den Ort, die Art und die Höhe eines Einsatzes der „Ehrenamtskarte“ nicht zu erfassen.

7. Rechtswahl und Urheberrechte

- 7.1. Soweit die Akzeptanzstelle Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Schwabach ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 7.2. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Parteien und/oder ihre Rechtsnachfolger ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist, soweit rechtlich möglich, durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entspricht.